**Inkrafttreten des Bebauungsplans „Nördlicher Altstadtrand“,**

Der Gemeinderat der Stadt Lauffen am Neckar hat am 25.10.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Nördlicher Altstadtrand“, in Lauffen a.N. nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

Südrand der L1103 im Norden, Westrand der Grundstücke Kiesstraße 47, Mittlere Straße 23, 21, 19, 17, 11, 9, Flst.Nr. 603 teilweise; West-u. Südgrenze Flst.Nr. 591 im Osten; Südgrenze der Grundstücke Mittlere Straße 2, 4, Flst.Nr. 610//, 610/7, 610/6, 610/2, 614, 614/1, 617/1, Bergstraße 7, Flst.Nr. 636/8, 635/8, 635/7, 635/6, 635/3 im Süden; Ostgrenze der Flst.Nr. 635/1, 635/2 und Flst.Nr. 749/3 teilweise im Osten.

Maßgebend ist der Bebauungsplan vom 04.10.2023, gefertigt vom Stadtbauamt Lauffen a.N.

Es gilt die Begründung vom 04.10.2023.

Der Bebauungsplan „Nördlicher Altstadtrand“ in Lauffen a.N. tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan und die Begründung können im Rathaus, Stadtbauamt, Rathausstraße 10, 74348 Lauffen a.N. während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Donnerstag 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr und Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr.

Hinweis nach § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 44 Abs. 5 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sind unter Bezeichnung des

Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch bei der

Stadt Lauffen a. N., Rathausstraße 10, 74348 Lauffen a. N. geltend zu machen.

Gez. Sarina Pfründer

Bürgermeisterin

Lauffen a.N., den 19.10.2023